

Satzung der Gemeinde Heikendorf

über den geschützten Landschaftsbestandteil

„Heikendorfer Mühlenau“

Aufgrund des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 18 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.2.2010 (GVBl. 2010, S. 301) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.2.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.11.2012 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Heikendorfer Mühlenau bildet als Fließgewässer mit umgebender Au ein zentrales Grünelement der Gemeinde Heikendorf. Hierdurch wird einerseits das Hinterland mit der Ostseeküste und der Kieler Förde verbunden und andererseits werden unterschiedliche Siedlungsbereiche räumlich über eine attraktive Grünstruktur gegliedert. Neben der Vielfalt hier zu verzeichnender Pflanzen- und Tierarten stellt die Grünstruktur mit der Mühlenau auch ein bedeutendes Naherholungsgebiet dar.

Entsprechend umfangreich ist zudem die Anzahl der unter besonderem Schutz (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG) stehenden Biotoptypen. Der hiermit verbundene gesetzliche Biotopschutz könnte bei vollständiger Umsetzung bereits einen weit reichenden Naturschutz bewirken. Da das gesamte Gebiet jedoch von allen Seiten einem permanenten und vielfältig motivierten Nutzungsdruck unterliegt, erscheint nur ein Schutz, der über die einzelnen Biotope hinaus die gesamte Auenlandschaft kohärent einschließt, zielführend.

Die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil soll gerade auch in der Bevölkerung der Gemeinde und bei Naherholungssuchenden den besonderen Wert und die Empfindlichkeit dieses Gebietes verdeutlichen und bei den Anwohnern die Akzeptanz für Schutzmaßnahmen verbessern.

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die „Heikendorfer Mühlenau“ wird gemäß § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 18 LNatSchG zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der in § 2 näher beschriebene geschützte Landschaftsbestandteil auf dem Gebiet der Gemeinde Heikendorf, Kreis Plön, umfasst den Niederungsbereich der Heikendorfer Mühlenau beginnend westlich der Bundesstraße B 502 bis zur Mündung in die Kieler Förde.
- (3) Der rund 23 ha große geschützte Landschaftsbestandteil wird mit der Bezeichnung „Heikendorfer Mühlenau“ in das beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Naturschutzbuch geführte Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile eingetragen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Für die Abgrenzung des Geltungsbereichs zum geschützten Landschaftsbestandteil gilt die anliegende Karte.
Die Abgrenzung verläuft vereinfacht beschrieben beginnend im Osten am Fuß des Straßendamms der B 502, umschließt den Damnteich, setzt sich westlich der Straße Teichtor fort, bezieht den Niederungsbereich der Mühlenau mit ein und endet am Fördewanderweg bzw. an der Kieler Förde; die Straßen Teichtor und Mühlenwiesen sind ausgenommen.
- (2) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karte ist beim Bürgermeister in der Gemeinde Heikendorf, in der Verwaltung im Amt Schrevenborn verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
Weitere Karten sind bei der Landrätin des Kreises Plön – untere Naturschutzbehörde – in Plön sowie beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Flintbek niedergelegt und können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil dient der Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes. Er ist Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

(2) Schutzzweck ist, die Natur in diesem Gebiet in ihrer vielfältigen Gesamtheit dauerhaft zu erhalten und, soweit es zur Erhaltung bestimmter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, zu entwickeln. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts soll hier dauerhaft erhalten, entwickelt oder wieder hergestellt werden, das Ortsbild soll durch die Struktur der Mühlenauniederung belebt und weiterhin gegliedert werden, schädliche Einwirkungen sollen abgewehrt und bedeutende Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten geschützt werden.

Der Schutz als Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere zum Erhalt einer örtlich qualitativ herausragenden Landschafts- und Naturstruktur für die Einwohner und Besucher der Gemeinde.

Im Speziellen gilt es, das noch weitgehend naturnah erhaltene Gewässerökosystem mit Fließgewässerabschnitten, Teichen, Tümpeln, Feuchtbereichen, sowie Auwälder, Nasswiesen und die zugehörigen standortheimischen Lebensgemeinschaften der Pflanzen und Tiere zu erhalten, zu schützen oder zu entwickeln. Neben dem Schutz unterschiedlicher Arten der Flora und Fauna, Lebensgemeinschaften und Biotoptypen geht es hierbei um einen ganzheitlichen und am Gewässerlauf durchgängig orientierten Systemschutz.

Hierzu sind insbesondere

1. die Naturnähe des Auenbereiches zu erhalten oder wieder herzustellen;
2. die Randbereiche gegenüber beständigen, vielfältigen Veränderungen und baulichen Überformungen und Kultivierung durch Ausdehnung der Gartengrundstücke zu schützen;
3. naturnahe Nährstoffverhältnisse des Gewässers mit der umgebenden Vegetation wieder herzustellen und die natürliche Selbstreinigung zu verbessern;

§ 4

Verbote

(1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten,

1. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
2. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Anlagen zur Beleuchtung oder Beschallung sowie Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
3. bauliche Anlagen einschließlich Pavillons, Stegen, Brücken, Terrassen, Grillplätzen und Kinderspielbereichen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;

4. Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachhaltig zu verändern mit Ausnahme der Instandhaltung der Gewässer, damit sie ihre Vorflutfunktion jederzeit erfüllen können;
5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen, Stauvorrichtungen, Anlagen zur Wasserentnahme oder zur Energiegewinnung einzubauen sowie Verrohrungen, Befestigungen des Ufers und Bachbettes oder Gewässerumleitungen zu errichten;
6. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;
7. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen;
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles, um gemeindeseits genehmigte Hinweistafeln, um örtliche Naturinformation oder Wegekennzeichnungen sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften handelt;
10. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteils zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen, anzusiedeln oder aus Haltung in Gehegen auf angrenzenden Gartengrundstücken im Gebiet als Freilauf einzubringen (z.B. Wassergeflügel und Hühner);
13. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone oder Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen;
14. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art zu befahren;
15. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen;
16. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu machen, Sachen aller Art zu lagern oder Hunde unangeleint mitzuführen;
17. den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der Wege zu betreten oder im geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der dafür bestimmten Wege zu reiten oder zu fahren.

- (2) Für den Fall der Bestandsminderung ist der Verursacher zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld verpflichtet.
- (3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
 1. im Winter ein Eislaufen auf dem Damnteich, vorbehaltlich erforderlicher Genehmigungen Dritter;
 2. ein Entnehmen wild lebender Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild wachsender Pflanzen in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf nach Maßgabe des § 39 Abs. 3 BNatSchG;
 3. die den Schutzzweck berücksichtigende naturnahe ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, dabei ist ein Befahren nicht gefrorener Aueböden unzulässig;
 4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts i.S. des § 1 Bundesjagdgesetz „BJagdG vom 29. September 1979 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)
 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischereiwirtschaft ohne Zufütterung sowie der Fischfang mit der Handangel vom Ufer;
 6. ein Gehölzschnitt von Bäumen außerhalb des Waldes, Hecken, Knicks und Gebüschen i.S. der naturschutzrechtlichen Frist und unabhängig von dieser Frist Rückschnitte an öffentlichen Wegen i.S. der Verkehrssicherungspflicht;
 7. die erforderliche Unterhaltung der Gewässer, die der Vorflut dienen. Sie erfolgt auf der Grundlage
 - der §§ 39 ff WHG *„Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“* und der §§ 38 ff LWG *„Landeswassergesetz vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H- S. 89, 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetzes vom 19.01.2012, GVOBl. S. 89“*. Art und Umfang der Unterhaltungsmaßnahmen und die hierfür einzuhaltenden Fristen können durch wasserbehördliche Anordnung näher bestimmt werden sowie
 - auf der Basis bestehender vertraglicher Vereinbarungen der Gemeinde mit Flächeneigentümern;
 8. der Betrieb und die Unterhaltung
 - a. von bestehenden Rohrleitungen und Einlaufbauwerken an den Gewässern oder offenen Gräben zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen und

- b. von weiteren bestehenden Versorgungs- und Entsorgungsanlagen auf vorhandenen Trassen;
 9. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 101 Landeswassergesetz sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;
 10. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Plätze oder sonstiger Verkehrsflächen mit folgender Einschränkung:
nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien;
 11. das Betreten oder Befahren
 - a. der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Gewässer durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder Grundstückbesitzerinnen oder Grundstückbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
 - b. des geschützten Landschaftsbestandteils durch Beauftragte und Bedienstete der Gemeinde Heikendorf sowie durch für bestimmte Aufgaben betraute Fachleute;
 12. Maßnahmen zum Schutz oder zur Pflege aller nach dem Denkmalschutzgesetz erfassten Kulturdenkmale, die die Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchführen oder durchführen lassen;
 13. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils, die die Gemeinde Heikendorf und das Amt Schrevenborn durchführt oder durchführen lässt; bei Maßnahmen im Bereich der Kulturdenkmale unter Beachtung des § 27 Abs. 3 LNatSchG.
- (2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Kapitels 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit Kapitel 3 des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten.
- (3) Die Gemeinde Heikendorf trifft bei Gefährdung des Schutzzweckes die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, können entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die genaueren Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Zuge eines noch zu erstellenden Konzeptes festgelegt.

Hierin werden in Abstimmung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern u.a. gezielte Maßnahmen zum Artenschutz festgelegt, ferner Pflegemaßnahmen für eine Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Lebensraumtypen (Mahd, Rückschnitt, Entfernung von Gehölzaufwuchs) sowie einer Bekämpfung von nicht standortheimischen Pflanzen insbesondere Problemplanzen der Neophyten.

Die Gemeinde kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren Maßnahmen treffen.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zur Erreichung des Entwicklungszieles die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes im Rahmen der Zumutbarkeit zu dulden.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Gemeinde kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen; insbesondere für

1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen
 - a. der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme,
 - b. von geophysikalischen Messungen,
2. die erforderlichen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I 212), sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten auf der Grundlagen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S.60), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S.791), die Entnahmen von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben und Einrichtung und Betrieb von Messstellen,
3. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG und § 38 LWG,
4. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des geschützten Landschaftsbestandteiles,
5. das Nachstellen wildlebender, nicht dem Jagdrecht unterliegender und nicht besonders geschützter Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten. Eine Ausnahme ist nicht erforderlich für die Bekämpfung des Bisams nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 LWG im Bereich von Dämmen,
6. das Betreten außerhalb der ausgewiesenen Wege im Rahmen naturkundlicher Führungen unter Beachtung des Schutzzweckes dieser Satzung,

7. die Durchführung von gezielten Pflegemaßnahmen wie die Entnahme von nicht standortheimischen Pflanzen und Problempflanzen (Neophytenbekämpfung) durch von Seiten der Gemeinde bestimmte Fachkräfte.

- (2) Die Gemeinde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bis 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich ohne Genehmigung des Bürgermeisters der Gemeinde Heikendorf eine Handlung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 vornimmt oder gemäß
 1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;
 2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Anlagen zur Beleuchtung oder Beschallung sowie Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Anlagen wesentlich ändert;
 3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert;
 4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 WHG ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
 5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen, Stauvorrichtungen, Anlagen zur Wasserentnahme oder zur Energiegewinnung einbaut sowie Verrohrungen, Befestigungen des Ufers und Bachbettes oder Gewässerumleitungen errichtet;
 6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert;
 7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
 8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt;
 9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt, soweit es sich nicht um Kennzeichnungen des geschützten Landschaftsbestandteils oder gemeindeseits genehmigte Hinweistafeln oder solcher anderer Rechtsvorschriften handelt;
 10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteils entnimmt oder Pflanzen einbringt;

11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt oder aus Haltung in Gehegen auf angrenzenden Gartengrundstücken im Gebiet als Freilauf einbringt;
13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone oder Drachen aufsteigen oder landen lässt sowie mit Luftsportgeräten startet oder landet;
14. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art befährt;
15. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 in den Gewässern badet, mit Tauchgeräten taucht oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren lässt;
16. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Gegenstände jeder Art lagert, Feuer macht oder Hunde unangeleint mitführt;
17. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 die Landflächen des geschützten Landschaftsbestandteiles betritt oder im geschützten Landschaftsbestandteil reitet oder fährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 (5) LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landesnaturschutzgesetz und sonstige Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist anschließend bekannt zu machen.

Heikendorf, den 14.11.2012

.....
Holger Pape
(Bürgermeister)